

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Märkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen nach Titel IV der Gewerbeordnung und über die Zulassung zusätzlicher Warenarten auf dem Wochenmarkt der Stadt Bad Münstereifel vom 01.10.1992.

Aufgrund des § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 201), des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV NW 7101) und des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 425) wird von der Stadt Bad Münstereifel als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates vom 17.12.1991 für das Gebiet der Stadt Bad Münstereifel folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Terminologie

Diese Verordnung gilt für alle im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel durchgeführten Märkte, Kirmessen und sonstigen Volksfeste bzw. Jahrmärkte. Soweit nachfolgend das Wort "Markt" verwendet wird, so ist dies auf alle im Stadtgebiet stattfindenden Veranstaltungen nach Titel IV der GewO bezogen, es sei denn, die einzelnen Vorschriften treffen eine ausdrücklich andere Regelung.

§ 2

Warenangebot auf dem Wochenmarkt

Der durch § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung auf dem Wochenmarkt zugelassene Warenkreis wird um folgende Gegenstände erweitert:

- a) Textilien,
- b) Leder- und Gummiwaren,
- c) Kurzwaren,
- d) Haushaltswaren,
- e) Papier-, Schreibwaren, Bücher,
- f) Kunststoffartikel,
- g) Spielwaren,
- h) Putz-, Wasch- und Pflegemittel,
- i) Holz-, Korb- und Bürstenwaren,
- j) Keramikwaren,
- k) Modeschmuck,
- l) kunstgewerbliche Artikel,

soweit es sich um Waren des täglichen Bedarfs handelt.

§ 3

Aufsicht

1. Die Aufsicht und die Sorge für Ruhe und Ordnung auf den Märkten obliegt den mit behördlichem Ausweis versehenen, von der Stadt Bad Münstereifel beauftragten Personen (Aufsichtspersonen).
2. Jeder Marktbesucher und -benutzer unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung. Er hat den Weisungen der Aufsichtspersonen unverzüglich Folge zu leisten.

Stand: 01.02.1993

1.4

§ 4 Nutzung der Standplätze

1. Die Marktstände dürfen nicht früher als eine Stunde vor der Marktzeit eingenommen werden. Bei Beginn der Marktzeiten muß das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände sowie die Einrichtung des Standes durchgeführt sein.
2. Der Inhaber des Standplatzes darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen.
3. Der zugewiesene Standplatz darf erst in Benutzung genommen werden, wenn die nach § 60 a GewO erforderliche Erlaubnis des Ordnungsamtes der Stadt Bad Münstereifel vorliegt.
4. Die Standplätze sind nach Maßgabe dieser Verordnung und näherer Anordnung der Aufsichtspersonen sowie nach den gesetzlichen Vorschriften von den Verkäufern selbst einzurichten. Die Verkaufsstände müssen so beschaffen sein, daß ihre Standfestigkeit gewährleistet ist.
5. Fuhrwerke und Kraftfahrzeuge dürfen nur dann als Verkaufsstände benutzt werden, wenn sie als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet sind. Ansonsten sind sie nur auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen.
6. Bauten, die der Bauabnahme unterliegen (z. B. fliegende Bauten) dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Bauordnungsamt des Kreises Euskirchen abgenommen worden sind.
7. Schilder, Plakate und sonstige, der Werbung dienende Einrichtungen dürfen nur innerhalb des Standplatzes in angemessenem Umfang und nur soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Inhabers in Verbindung stehen, angebracht werden. Geschäftsanzeigen und Werbezettel dürfen auf den Veranstaltungspätzen nicht verteilt werden. Lautsprecheranlagen und ähnliche Werbemittel sind nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und mit Genehmigung des Stadtdirektors der Stadt Bad Münstereifel - Ordnungsamt - zulässig.

§ 5 Hygienische Vorschriften

1. Die beim Verkauf tätigen Personen haben auf größte Sauberkeit zu achten.
2. Personen, die Fleisch oder Fleischwaren, Wild, Geflügel, Fische, Krusten und Weichtiere, Butter, Schmalz, sonstige Fette, Käse, Quark und dergleichen verkaufen, haben eine Schutzkleidung zu tragen.
3. Das Schlachten, Enthäuten, Rupfen oder Ausnehmen von Tieren auf den Märkten oder in den Verkaufsständen ist verboten. Lebendes Kleinvieh darf nur in geräumigen Käfigen zum Verkauf gestellt werden.
4. Den Käufern ist das Berühren oder Beriechen von Lebensmitteln und die Entnahme von Kostproben nicht gestattet. Kostproben dürfen nur durch den Verkäufer, jedoch nur mit sauberem Messer, Gabel oder Löffel entnommen werden.

§ 6 Verhalten auf den Märkten

1. Jeder hat sich innerhalb des Marktbereiches so zu verhalten, daß der Marktverkehr nicht gestört und keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

2. Auf dem Wochenmarkt ist es insbesondere unzulässig:
 - a) Waren zu versteigern oder auszuspielen,
 - b) Käufer zudringlich zum Kauf aufzufordern,
 - c) Waren im Umhertragen feilzubieten,
 - d) gewerbliche Leistungen anzubieten oder Bestellungen hierauf anzunehmen sowie Musikaufführungen und Schaustellungen darzubieten.
3. Das Mitführen von Hunden, mit Ausnahme von Blindenhunden, ist auf den Märkten nicht gestattet.
4. Während der Marktzeit ist das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art, auch das Mitführen von Fahrrädern, verboten.

§ 7

Ordnung auf den Märkten

1. Die Aufsichtspersonen sind befugt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen oder die Ruhe und Ordnung auf den Märkten stören, vom Marktplatz zu verweisen. Die Marktstandsinhaber haben in diesem Falle keinen Anspruch auf Erstattung des Standgeldes. Weitere gesetzlich vorgesehene Zwangs- und Strafmaßnahmen bleiben unberührt.
2. Von der Benutzung oder dem Besuch der Märkte können auf Zeit oder bei besonders schweren Fällen für immer ausgeschlossen werden:
 - a) Personen mit übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten,
 - b) Personen, die im begründeten Verdacht stehen, die Märkte zur Begehung strafbarer Handlungen aufzusuchen.
3. Ausgeschlossene Personen dürfen die Märkte auch nicht zur Ausführung irgendwelcher Aufträge aufsuchen.
4. Bettlern, Hausierern und Betrunkenen ist der Zutritt zu den Märkten nicht gestattet.
5. Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind Personen, die mit ansteckenden oder gemeingefährlichen Krankheiten oder eitrigen Wunden, Ausschlägen und dergleichen behaftet sind, als Verkäufer oder Händler zum Marktverkehr nicht zugelassen.

§ 8

Schutz des Marktplatzes

1. Die Standinhaber sind für die Sauberkeit ihres Verkaufsstandes und seiner Einrichtung verantwortlich.
2. Packmaterial und Abfälle dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen werden. Sie sind so zu verwahren, daß weder die ausgelegten Waren noch die Verkaufsstände verunreinigt werden.
3. Marktstände, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden.
4. Spätestens eine Stunde nach Ablauf der festgesetzten Marktzeit müssen die Standplätze von ihren Inhabern besenrein gesäubert, das Leergut abgefahren und die Stände entfernt sein, so daß der Marktplatz wieder in vollem Umfang seiner eigentlichen Bestimmung gemäß zur Verfügung stehen kann. Jeder Standinhaber haftet für die von ihm verursachten Schäden am Marktplatz ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

1.4

§ 9 Besucher

1. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Veranstaltungsplätze nur unter der Aufsicht Erwachsener besuchen. Ab 22 Uhr dürfen sich auch Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung Erwachsener auf den Plätzen aufhalten.
2. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit bleiben unberührt.

§ 10 Andere gesetzliche Vorschriften

Von dieser Verordnung bleiben die allgemein geltenden Vorschriften unberührt. Insbesondere haben die Standinhaber die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung, des Lebensmittelgesetzes nebst den dazu erlassenen Verordnungen, des Bundesseuchengesetzes, der Verordnung über die Preisauszeichnung, der Hygieneverordnung, der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse sowie des Eichgesetzes zu beachten.

§ 11 Zuwiderhandlungen

1. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 31 des Ordnungsbehördengesetzes bzw. im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 2 dieser Verordnung gemäß § 146 Abs. 2 Nr. 5 der Gewerbeordnung mit einer Geldbuße geahndet werden.
2. Unbeschadet dessen können die in dieser Verordnung ausgesprochenen Ge- und Verbote mit den Mitteln des Verwaltungszwanges (§§ 55 ff.) nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - VwVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) durchgesetzt werden.

§ 12 Inkrafttreten *

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

§ 13 Außerkräfttreten anderer Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Regelung des Marktverkehrs und anderer marktähnlicher Veranstaltungen, Kirmessen, Schützenfeste und Zirkusveranstaltungen in der Stadt Bad Münstereifel (Marktverordnung) vom 13.07.1970 / 17.07.1976 / 21.01.1978 außer Kraft.

* In Kraft getreten am 17.10.1992.

Stand: 01.02.1993